Satzung

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde - Stadt Niederhausen/Appel

vom 14. Januar 1974

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBI. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

δ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage 可证的 Angabe 在日本的研究。

 The Angabe Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage 可证的 Angabe

 Teld- und Waldwege.
- (2) DIG XX MONGRED WILLIAG XIGHT CHAIC MEDITUT XIGEX WAGEX IS SECTION KAPTE CASE, THE XIGEX GASE SECTION REPORTS IN A CASE OF THE XIGE WAS A CASE OF THE CHAIC MEDITUTE AND A CASE OF THE XIGE WAS A CASE OF THE C

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper und
- 3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister – durch Beschluß des Wegeausschusses*) – beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 - 1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 - 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 - 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 - 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen.
 - 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 - 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 - 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 - 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 - 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt; hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 - 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelte
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM *) geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 25 XX X952 XBGBK XX XXXX finden Anwendung. 15% Miniervectungsvertabreicoockscot des Ceeexelcubervord aukawidetaren en erecitet

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

δ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Tage nach ihrer Ver-Diese Satzung tritt am <u>öffentlichung</u> in Kraft.

Niederhausen/Appel, den 14. Jan. 1974 (Ort, Datum)

(Dienstsiegel)

Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 DO 1):

Die Aushangfrist auf Grund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom

0.00 Uhr bis einschl. 24.00 Uhr.

^{*)} Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis 1000 DM.

1) Mit zu veröffentlichen (Aushang)

Verwaltungsinterne Vermerke*)	
Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeind beschlossen.	erates — des Stadtrates — am
2. Diese Satzung wurde amgemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.	dem Landratsamt – der Bezirksregierung –
Die Aufsichtsbehörde hat — durch Schreiben vom (nach Ablauf von drei Wochen) — keine Bedenk	en wegen Rechtsverletzung geäußert.
3. Die Satzung wurde am gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetz	durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das zen.
4. a) Diese Satzung wurde am öffentlich bekanntgemacht	in(z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt)
b) Diese Satzung wurde in der Zeit vom	bis
durch (z. B. Aushang, Offenlegung)	öffentlich bekanntgemacht,
Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde am hingewiesen.	durch(z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung)
Als Bekanntmachungstag gilt der	
(Dienstsie	gel)
	(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Plan- Wase-Nr.	Lage in the Genarkung	Sonstige Angaben Große ha
133	Am Berschied	0,0460
149	In den Zehhtäckern	0,0590
185	In der Maulwiese	0,1663
229/12	An der Dornhöll	0,0240
280/3	An der Fahrt	0,0328
281	Auf der Hütt	0,1186
314/12	Aug der Hütt	0,1090
	In der Deitlung	0,0080
499/1	Auf der Steig	o,4375
499/2 548	Auf der Steig	0,0114
-	Auf dem Heimel	0,2250
571 59 o/1 2	Auf dem Heimel Auf der Steig	0,0780
628	In der Steig In der Deitling	0,1740
649/1	In der Deitling In der Deitling	0,0310
660/17	In der Deitling In der Deitling	0,4541
664/12	Auf der schwarzen Erde	0,1288
747	Im Kirschgarten	0,0340
752/12	Im Kirschgarten	0,2660
774/1	Auf der unteren schwarzen Erde	0,0810
791/12	Im Leinzelmist	0,5994 0,0720
831/2	In den Zehntäckern	0,1700
881/2	Am Feilerbach	0,0960
898/12	An der Heil	0,0250
939/1	An der Höll	o,1222
951/1	An der Höll	0,0018
973/12	An der Heil	0,0610
985/13	ZU Feiler	0,0700
998	Zu Feiler	0,0397
1003	An der Meil	0,6490
1024	Am Leising	0,1190
1030/2	Im Schild	0,1983
1117/1	In den Mü nc hwiesen	0,0385
1217/12	In der Leimenkaut	0,2160
1251	In der Niederwiese	0,0/110
1276/12	In der Niederwiese	0,0770
1285	Auf dem Homberg	0,1450
1286/2	Auf dem Homberg	0,0610
1303/1	Auf dem Homberg	1,0468
1310/12	Auf der Kipp	0,0630
136o/1 1374	Hinter der Kirche	0,0731
1386	Auf dem Füllmen	0,0526
1438	Auf dem Füllmen Auf dem Homberg	0,0720
1465	Auf dem Homberg Auf der Weide	0,2010
1486	Mürsfelder Weg	0,1530
1522	An der Dohl	0,8958
1539/12	Am Stahlweg	0,0540 0,0690
1655	Am Staniweg Auf dem Mittelberg	0,0090
1717	In der Moorwiese	0,7450
1776/12	An der Dauberstheil	0,7450
1//0/12	All der Dadberstlieff	0,1100

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 14. JAN. 1974

MARGENr.	Antongs- und Endpunkter Lage in der Gemarkung	Sonstige Angaben Größe ha
1973/4	Im Ried	0,0639
1975/2	Im Ried	0,1629
2026	In der Nonnbach	0,2930
2105	Auf der Platte	0,2690
212o	Auf der Platte	0,1330
2148/1	Am Langenschied	1,1412
2 192	Am Langenschied	0,1370
2214	In den Kirchenwiesen	0,0210

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Anfangs- und Endpunkte Sonstige Angaben
